

**Weisung der Finanzdirektion
 über die Bewertung von Naturalbezügen
 bei selbständiger Erwerbstätigkeit in den nach dem
 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahren**

(vom 17. November 2006)

A. Grundlagen

Selbständigerwerbende sind gemäss § 16 Abs. 2 StG steuerpflichtig für ihre Naturalbezüge aus dem eigenen Betrieb. Andererseits dürfen sie die ihrem Personal gewährten Naturalleistungen von den steuerbaren Einkünften abziehen.

In den nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahren finden die nachstehenden Ansätze Anwendung.

B. Bewertung von Naturalbezügen aus eigenem Geschäft

I. Warenbezüge

Massgebend für die Kinderansätze ist das Alter der Kinder zu Beginn des Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern ermässigt sich der Totalwert der Kinderansätze bei 4 Kindern um 10%, bei 5 Kindern um 20% und bei 6 und mehr Kindern um 30%.

1. Bäcker und Konditoren

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren		
		bis 6 Fr.	über 6–13 Fr.	über 13–18 Fr.
Im Jahr	3000.–	720.–	1500.–	2220.–
Im Monat	250.–	60.–	125.–	185.–

Für Betriebe mit Tea-Room erhöhen sich die Ansätze um 20%. Ferner ist für Tabakwaren je rauchendes Familienmitglied ein Zuschlag von normalerweise 1500.– bis 2200.– Franken anzurechnen. Werden auch Mahlzeiten abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Wirte und Hoteliers anzuwenden.

Führen Bäckereien und Konditoreien in erheblichem Umfang auch andere Lebensmittel, so sind die Ansätze für Lebensmitteldetailisten anzuwenden.

2. Lebensmitteldetaillisten

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren		
		bis 6 Fr.	über 6–13 Fr.	über 13–18 Fr.
Im Jahr	5280.–	1320.–	2640.–	3960.–
Im Monat	440.–	110.–	220.–	330.–

Abzüge für nicht geführte Waren:

– Frisches Gemüse	300.–	75.–	150.–	225.–
– Frische Früchte	300.–	75.–	150.–	225.–
– Fleisch- und Wurstwaren	500.–	125.–	250.–	375.–

Zuschlag für Tabakwaren 1500.– bis 2200.– Franken pro rauchende Person im Jahr.

3. Milchhändler

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren		
		bis 6 Fr.	über 6–13 Fr.	über 13–18 Fr.
Im Jahr	2460.–	600.–	1200.–	1800.–
Im Monat	205.–	50.–	100.–	150.–

Zuschläge für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

– Frisches Gemüse	300.–	75.–	150.–	225.–
– Frische Früchte	300.–	75.–	150.–	225.–
– Wurstwaren	200.–	50.–	100.–	150.–

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmitteldetaillisten anzuwenden.

Für die Inhaber von Käsereien und Sennereien ohne Verkaufsläden gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

4. Metzger

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren		
		bis 6 Fr.	über 6–13 Fr.	über 13–18 Fr.
Im Jahr	2760.–	660.–	1380.–	2040.–
Im Monat	230.–	55.–	115.–	170.–

5. Wirte und Hoteliers

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren		
		bis 6 Fr.	über 6–13 Fr.	über 13–18 Fr.
Im Jahr	6480.–	1620.–	3240.–	4860.–
Im Monat	540.–	135.–	270.–	405.–

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern II, III und IV hiernach) sind gesondert zu bewerten.

Ferner ist für Tabakwaren je rauchendes Familienmitglied ein Zuschlag von normalerweise 1500.– bis 2200.– Franken zusätzlich anzurechnen.

6. Andere Geschäftsinhaber

Auch Früchte- und Gemüsehändler, Apotheker, Drogisten, Inhaber von Haushaltsartikel-, Bekleidungs-, Wäsche-, Sportartikelgeschäften, Schuhhandlungen usw. weisen zum Teil namhafte Naturalbezüge auf. Diese sind von Fall zu Fall zu bewerten.

II. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, private Telefongespräche, Radio und Fernsehen sind in der Regel die nachgenannten Beträge jährlich als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffende Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Erwachsene mit 1 Erwachsenen Fr.	Zuschlag pro weiteren Erwachsenen Fr.	Zuschlag pro Kind Fr.
Im Jahr	3540.–	900.–	600.–
Im Monat	295.–	75.–	50.–

III. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Geschäftsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen. Zu beachten ist, dass nach den Richtlinien für Mindestlohnansätze hauswirtschaftlicher Arbeitnehmer der Kantonalzürcherischen Arbeitsgemeinschaft für hauswirtschaftliche Bildungs- und Berufsfragen zurzeit folgende Ansätze für Bar- und Naturallöhne gelten:

Hausangestellte (43 Std./Woche):

- angelernte Mitarbeiterin unter 18 Jahren ab Fr. 24000.–
- angelernte Mitarbeiterin über 18 Jahren ab Fr. 36000.–
- Mitarbeiterin mit hauswirtschaftlicher Berufsausbildung ab Fr. 39600.–
- Mitarbeiterin mit anspruchsvoller hausw. Berufsausbildung ab Fr. 43200.–

IV. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung aufgrund der jeweils gültigen Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte zu bestimmen. Dabei ist dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen, z. B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberechnen.

V. Privatanteil an den Autokosten

Bei den selbständig erwerbstätigen Steuerpflichtigen werden von den steuerbaren Einkünften gemäss § 27 StG die geschäftsmässig- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Dazu gehören u. a. auch die geschäftsbedingten Autokosten.

Verfügt der selbständigerwerbende Steuerpflichtige über ein Geschäftsauto und benutzt er dieses auch für private Fahrten, so sind bei

der Ermittlung des abzugsfähigen Geschäftsaufwandes die Kosten für das Geschäftsauto um den Teil zu kürzen, der auf die privaten Fahrten entfällt. Die Ermittlung des Privatanteils richtet sich nach der «Weisung des kantonalen Steueramtes über die Ermittlung des Natureinkommens aus der Verwendung eines Geschäftsautos für private Fahrten bei Unselbständigerwerbenden und des Privatanteils an den Autokosten bei Selbständigerwerbenden»¹.

C. Bewertung der dem Personal gewährten Naturalleistungen

Bei der Einschätzung darf der Geschäftsinhaber die Selbstkosten der für sein Personal erbrachten Leistungen in Abzug bringen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Aufwendungen für die Verpflegung sowie die Kosten für Unterkunft, Heizung, Reinigung und Wäschebesorgung.

Wenn der Barlohn und die Selbstkosten für Unterkunft, Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Wäschebesorgung mit den übrigen abzugsfähigen Gewinnungskosten der Erfolgsrechnung belastet sind, kann nur noch der aus den Verpflegungskosten bestehende Teil des Naturallohnes abgerechnet werden. Dafür gelten in der Regel folgende Ansätze:

	Im Tag Fr.	Im Monat Fr.	Im Jahr Fr.
Im Gastwirtschaftsgewerbe	16.–	480.–	5760.–
In anderen Gewerben	17.–	510.–	6120.–

Die für die Bemessung der AHV-Beiträge massgebenden Naturallohnansätze für Verpflegung liegen etwas höher als die vorgenannten Beträge auf Selbstkostenbasis. Belastet ein selbständigerwerbender Arbeitgeber der Erfolgsrechnung die höheren Naturallohnansätze gemäss AHV-Abrechnung, so hat er den Unterschiedsbetrag zwischen AHV-Naturallohnsumme und dem tieferen Betrag der reinen Verpflegungskosten entweder der Erfolgsrechnung wieder gutzuschreiben oder in der Steuererklärung dem steuerbaren Erwerbseinkommen zuzurechnen.

Zürich, 17. November 2006

Finanzdirektion
Hollenstein

¹ ZStB I Nr. 12/501